

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Töging a. Inn erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32 33, 35, 40,41,88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrats
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20 €/ ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses und je 1 Fraktionssitzung pro Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und die Referenten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150 €.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Fraktionen des Stadtrats erhalten einmal jährlich eine Pauschalzuwendung von 150 €.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Aufwandsentschädigungen der Fraktionsvorsitzenden und der Referenten sowie Pauschalzuwendungen der Fraktionen werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres ausgezahlt, alle übrigen Entschädigungen gegen Nachweis bzw. auf Antrag vierteljährlich im Nachhinein.
- (8) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Personen, die im Auftrag der Stadt tätig werden, entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die zweite und der dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6
Referate

Der Stadtrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Plenum bzw. in den Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete Referate und weist deren Bearbeitung und insoweit auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit einzelnen seiner Mitglieder zu.

Folgende Referate werden gebildet:

- a) Bau-Referat (Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung – Bauhof – Spielplätze – Friedhof – Straßen - Wege)
- b) Referat für Umwelt und Gesundheit
- c) Sport-Referat
- d) Referat für Jugend, Vereine und Ehrenamt
- e) Familien-Referat
- f) Senioren-Referat
- g) Kultur-Referat
- h) Wirtschafts-Referat

Die Referenten haben keine Berechtigung zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2008 außer Kraft.

Töging a. Inn, den 07. Mai 2014

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

